

Dr. Ruge & Dr. Ruge

Rechtsanwälte

Xantener Straße 15 A
10707 Berlin
www.rae-dr-ruge.de

Telefon (030) 887 22 831
Telefax (030) 887 22 987
kanzlei@rae-dr-ruge.de

Fälligkeit der ärztlichen Vergütung (BGH v. 21.12.2006 – III ZR 117/06 -)

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 21.12.2006 entschieden, dass die ärztliche Vergütung fällig wird, wenn die Rechnung die formellen Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 bis 4 GOÄ erfüllt. **Die Fälligkeit wird nicht davon berührt, dass die Rechnung nicht mit dem materiellen Gebührenrecht übereinstimmt.**

Stellt sich in einem laufenden Rechtsstreit heraus, dass eine in der Rechnung gestellte Gebührenposition nicht begründet ist, der Klage aber auf der Grundlage einer anderen, nicht in der Rechnung gestellten Gebührenposition (teilweise) entsprochen werden könnte, so ist auch diese GOÄ- Ziffer mit der ursprünglich formell korrekten Rechnungsstellung fällig geworden. **Der Zahlungspflichtige kann nicht auf Korrektur der Rechnung bestehen, wenn er einen Gebührentatbestand für nicht korrekt oder berechnungsfähig hält.**

Relevanz für Ärzte

Ein (kleiner) Fehler in der Rechnung hat keine Auswirkung auf die gesamte Rechnung. Der Arzt ist nicht verpflichtet, die Rechnung entsprechend den Vorstellungen des Patienten zu korrigieren. Auch ohne neue Rechnungsstellung hat der Arzt Anspruch auf die vollständige Bezahlung der rechtmäßig abgerechneten GOÄ- Leistungspositionen.

Dieses Urteil ist insbesondere auch bei der analogen Anwendung von GOÄ- Ziffern relevant.

Relevanz für Patienten

Diese Entscheidung ist hinsichtlich der Erstattung durch die private Krankenversicherung von besonderer Bedeutung. Viele private Krankenversicherungen haben Rechnungen mit dem Hinweis auf fehlerhafte Rechnungsstellung nicht erstattet haben. So wurde teilweise wegen einer fehlerhaften Berechnung einer einzelnen Leistungsposition oder einer unzureichenden Begründung bei Überschreitung des Schwellenwertes die Zahlung insgesamt verweigert. Dies ist nach diesem Urteil nicht mehr zulässig.

Bei Rückfragen oder Fragen zu anderen medizinrechtlichen Problemen stehen wir gerne zur Verfügung. RAe Dr. Ruge & Dr. Ruge, Tel.: 030/ 887 22 831